

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

36. Stück, 16.03.1919

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

 XL. Band. (Ausgegeben den 16. März 1919.) 36. Stück.

Inhalt:

- Nr. 80. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 6. März 1919, betreffend Änderung der Besoldungsordnung.
- Nr. 81. Gesetz für die Provinz Oldenburg vom 13. März 1919, betreffend die Ergänzung des Einkommensteuergesetzes.
-

Nr. 80.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung der Besoldungsordnung.

Oldenburg, den 6. März 1919.

Das Direktorium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Nr. 10 der Besoldungsordnung in der Fassung vom 11. Januar 1913 wird, wie folgt, geändert:

Zahl der Stellen: 4.

Oldenburg, den 6. März 1919.

Direktorium des Freistaats Oldenburg.

(Siegel) Heitmann. Scheer. Graepel.

Krahnstöver.

Nr. 81.

Gesetz für die Provinz Oldenburg, betreffend die Ergänzung des Einkommensteuergesetzes.

Oldenburg, den 13. März 1919.

Das Direktorium verkündet mit Zustimmung des Landtags zur Ergänzung des Einkommensteuergesetzes als Gesetz für die Provinz Oldenburg, was folgt:



§ 1.

Abweichend von den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes erfolgt die Veranlagung des gesamten Einkommens einer physischen Person nach dem Ergebnisse des dem Steuerjahr vorangegangenen Jahres (Geschäfts- oder Wirtschaftsjahres), wenn ihr in diesem Jahre während oder nach Beendigung des gegenwärtigen Krieges aus Grundvermögen, aus gewerblicher Tätigkeit oder aus gewinnbringender Beschäftigung oder als stillem Gesellschafter oder als Mitglied einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung Beträge zugeflossen sind, die bei der Veranlagung nicht zur Anrechnung gelangen, weil die Einkommensquelle vor Beginn des Steuerjahres weggefallen ist oder sich wesentlich geändert hat. Auch Einkünfte aus einer einmaligen Tätigkeit sind hierbei in Anrechnung zu bringen.

Bei dieser Berechnung (Abs. 1) ist bei Quellen, deren Ergebnis nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes auf Grund einer Durchschnittsberechnung zum Ansatz gelangt, nicht das Ergebnis des letzten Geschäftsjahrs, sondern die Durchschnittsberechnung maßgebend.

Rührt das Einkommen ganz oder teilweise aus der Beteiligung an einer während oder nach Beendigung des Krieges aufgelösten Gesellschaft mit beschränkter Haftung her, so erstreckt sich die Steuerpflicht auch auf den Anteil an den während oder nach Beendigung des Krieges aufgefammelten Rückstellungen der Gesellschaft.

§ 2.

Hat sich während oder nach Beendigung des Krieges eine nach Art. 1 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtige Gesellschaft in eine andere steuerpflichtige Gesellschaft umgewandelt oder haben sich mehrere steuerpflichtige Gesellschaften zu einer neuen Gesellschaft vereinigt, so ist die neu entstehende Gesellschaft von dem Zeitpunkt ihres Entstehens ab steuerpflichtig. Die Veranlagung erfolgt nach

dem durchschnittlichen Ergebnisse der drei der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahre, wenn die übernehmende und die übernommene Gesellschaft zusammen mindestens drei Jahre bestanden haben, andernfalls nach der Dauer der kürzeren Zeit des Bestehens. Soweit in die Durchschnittsberechnung das Ergebnis von Geschäftsjahren einzustellen ist, während deren die übernehmende Gesellschaft noch nicht bestanden hat, gelten die bilanzmäßigen Ergebnisse der übernommenen Gesellschaft als Einkommen der übernehmenden Gesellschaft.

Hat während oder nach Beendigung des Krieges eine schon bestehende steuerpflichtige Gesellschaft eine andere Gesellschaft oder deren Vermögen übernommen, so werden die bilanzmäßigen Ergebnisse, die die übernommene Gesellschaft in den für die Durchschnittsberechnung in Betracht kommenden Jahren erzielt hat, dem Einkommen der übernehmenden Gesellschaft hinzugerechnet.

§ 3.

Die vorstehenden Vorschriften (§§ 1 und 2) kommen nur zur Anwendung, wenn das danach berechnete Einkommen das nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu veranlagende Einkommen übersteigt.

Die Steuerpflichtigen haben die zu der Veranlagung erforderlichen Angaben zu machen und auf Erfordern nachzuweisen.

§ 1 findet keine Anwendung auf die Dienstbezüge einer der im Art. 18 I Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Personen bei deren Ausscheiden aus dem Dienste.

§ 4.

Unter Zugrundelegung der Vorschriften der §§ 1, 2 und 3 hat auch die Berichtigung schon stattgefundenener Veranlagungen zu erfolgen. Sie hat für diejenigen Steuerjahre zu unterbleiben, für welche die zu erhebende Nachsteuer den Betrag von 100 *M* nicht erreicht.

Art. 65 Abs. 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes finden auf die Berichtigungen Anwendung.

§ 5.

Die nach Art. 62 des Einkommensteuergesetzes wegen Wegfalls einer Einkommensquelle zu gewährende Steuerermäßigung ist zu versagen, insoweit durch die Ermäßigung Beträge der im § 1 genannten Art der Besteuerung entgehen würden. Bereits bewilligte Ermäßigungen sind zurückzunehmen.

§ 6.

Dem Art. 61 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes tritt als Abs. 2 hinzu: In gleicher Weise ist eine neue Veranlagung vorzunehmen, wenn die Vermehrung des Einkommens dadurch eintritt, daß nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst oder nach der Wiederaufhebung der Kriegsformation

1. Steuerpflichtige aus neu aufgenommenener gewerblicher Tätigkeit oder gewinnbringender Beschäftigung Einkommen beziehen oder
2. Offiziere oder Beamte in den Genuß der Friedensbezüge treten.

§ 7.

Das Direktorium, Finanzabteilung, kann Ausnahmen bewilligen, wenn durch Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes eine unbillige Härte oder eine mehrfache Heranziehung desselben Einkommens zur Einkommensteuer herbeigeführt wird.

§ 8.

Das Gesetz gilt vom 1. August 1914 bis 30. April 1922.
Oldenburg, den 13. März 1919.

Direktorium des Freistaats Oldenburg.

(Siegel) Heitmann. Scheer. Graepel.

Meyer.